

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.494.124

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11585/J-NR/2022

Wien, am 06. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2022 unter der Nr. **11585/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbot von Behandlungen bei Minderjährigen, sowie Volljährigen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und deren Einwilligung auf Willensmangel beruht (Konversionstherapien) – Folgeanfrage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 10:

- *1. Wann genau wird die in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 9398/AB angekündigte Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden?*
- *2. Wird es für diese Regierungsvorlage eine Begutachtungsfrist geben, die Betroffenenorganisationen und Expert*innen Stellungnahmen ermöglicht?*
- *10. Inwieweit sind Ministerien Ihres Koalitionspartners in die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes bzw. die Abstimmung über denselben eingebunden?*

Der Entwurf wird nach Finalisierung und Abschluss der politischen Verhandlungen mit dem Koalitionspartner einem mehrwöchigen, allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Zur Frage 3:

- *Gab es nach dem, in der Anfragebeantwortung 9398/AB erwähnten Gespräch, weitere offizielle Termine zwischen BMJ und BMSGPK in dieser Thematik? Bitte um detaillierte Auflistung.*

Am 3. Juni 2022 hat im BMSGPK ein weiterer Besprechungsstermin zwischen Vertretern bzw. Vertreterinnen des BMSGPK und des BMJ (jeweils auf Kabinetts- und Fachebene) stattgefunden. In dieser Besprechung wurde der seitens des BMSGPK erstellte Textentwurf diskutiert. Weitere Gespräche auf politischer Ebene wurden im Rahmen diverser anderer Besprechungen geführt.

Zur Frage 4:

- *Warum wird ein „erster Gesetzesentwurf“ vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und nicht vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet?*

Zunächst ist auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 9613/J-NR/2022 vom 28. März 2022 zu verweisen. Bei den sogenannten Konversionstherapien handelt es sich um ein eigenständiges, spezifisches Phänomen. Vor der Festlegung von Verboten und Sanktionen bedarf es einer fachlich fundierten Definition dieses Phänomens sowie einer Abgrenzung zu anderen, fachlich anerkannten Behandlungen. Da die Expertise für diese zentralen fachlichen Fragestellungen beim BMSGPK liegt, wird seitens des Bundesministeriums für Justiz die führende Zuständigkeit des BMSGPK für diesen Gesetzesentwurf (vergleichbar wurde der Entwurf des deutschen Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom deutschen Bundesgesundheitsministerium erstellt) befürwortet. Das Justizressort bringt sich jedenfalls im Rahmen seiner Expertise in die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs ein.

Zu den Fragen 5 und 7 bis 9:

- *5. Nachdem die Themenführer*innenschaft in der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes in dieser Frage beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt, werden Sie in der interministeriellen Abstimmung sicherstellen, dass die Ausübung solcher Praktiken explizit nicht nur im medizinischen Bereich, sondern auch beispielsweise durch Vereine o.ä. verboten ist?*
- *7. Wie genau soll das Verbot von Behandlungen bei Volljährigen, die auf eine Veränderung der sexuellen Orientierung abzielen und deren Einwilligung auf*

Willensmangel beruht, rechtlich gestaltet werden, ohne andere Grundrechte zu verletzen?

- *8. Inwieweit wird Gesetzesentwurf sicherstellen, dass insbesondere transidente Personen vor ungewollten, sowie unethischen „Therapie“-Formen geschützt werden?*
- *9. Im deutschen Gesetz zum Verbot solcher Therapieformen sind explizit nicht nur Praktiken verboten, die das Ziel einer Änderung der sexuellen Orientierung verfolgen, sondern auch solche, die auf eine Veränderung der Geschlechtsidentität abzielen: Ist diese Regelung aus Sicht Ihres Ministeriums ein Vorbild für den österreichischen Gesetzesentwurf?*

Die politischen Verhandlungen zu diesem Legislativprojekt sind noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 6:

- *Wird der Gesetzesentwurf, wie in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 9401/AB festgestellt, (verwaltungs-)strafrechtliche Regelungen beinhalten?*

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist das zu bejahen. Es wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 9613/J-NR/2022 vom 28. März 2022 verwiesen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

